

Grundbesitz und Rechte der geistlichen Stifte in der Landschaft March

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **39 (1933)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In dieser Richtung erhoben sich später Zwistigkeiten. Da abermal „Gespan und Mißverstand“ entstanden, fand unterm 5. September 1581 zwischen den Landleuten der March und denen aus dem Hof Pfäffikon eine Grenzbegehung statt. Derzufolge wurden die Marchen gezogen: von der Großwiese in des Bossen Weid auf den Waldbach, diesem folgend bis zu dessen Einmündung in den Talbach, dem entlang „so weit daß es alle Gräde zeige auff Eychholz Halten“ an den Stein mit dem Kreuz, von da über das Brünnelein, dem Brünnelein und Hagstell nach zum Türlein zwischen Jörg Bossen und des Gotteshauses Weid. „Da dannen soll es gehen richtig an See.“¹

II. Grundbesitz und Rechte der geistlichen Stifte in der Landschaft March.

Im Mittelalter brachte es die Sitte mit, daß Grundbesitz und Rechte an Kirchen und Klöster vergabt wurden. Gewöhnlich geschah dies mit der Auflage, des Schenkers bei Lebzeiten oder nach dessen Tod sowie seiner Angehörigen im Gebete zu gedenken. Für einen Teil dieser Zuwendungen läßt sich in dem in Betracht fallenden Gebiet die Herkunft feststellen. Andererseits steht man vor der Tatsache, daß hier in einem gegebenen Zeitpunkt geistliche Stifte Vermögenswerte besaßen.

In der March waren die kirchlichen Herrschaften mit Gütern und Rechtsamen in den Kreis der Freien, der Rapperswiler und späterhin der Toggenburger Eigenleute eingesprengt.

Wie gemeldet, tauchen am 6. August 844 die Höfe Wangen und Tuggen auf. Wolfart vergabte sie mit aller Zugehör dem Kloster Bobbio in Italien, der Grabstätte des hl. Kolumban, der die christliche Lehre im Linthgebiet ver-

¹ Doc. Arch. Eins. Lit. W. LIV.

kündet hatte.¹ Wahrscheinlich durch Kauf oder Tausch kamen sie an das näher gelegene Gotteshaus Pfäfers, das 998 über Besitz des Tuggener Hofes sich ausweist.² An dieses Kloster gelangte nach 4. November 1244 infolge Abtausches mit Graf Rudolf von Rapperswil dessen bei der Straße in Tuggen liegender Hof, der hinwieder als Erblehen an ihn überging.³

Einen Hof in Siebnen besaß die Prämonstratenser-Abtei Rüti. Hans Stocker setzte 8 Schilling Gelds auf Jos Martys Hauswiese „zuo Sybeneich by der cappell“, grenzend nidsich an Hermann Vogts Hauswiese und obsich „an mins herren von Rüti hof“ und an ein Gut, genannt „des Schenzigs bißi.“⁴

Durch Diplom Zürich 30. Januar 1045 nimmt König Heinrich III. das von Graf Ulrich von Lenzburg gegründete Stift Schännis in Schutz mit den diesem gehörenden Kirchen, u. a. diejenigen von Nuolen mit Hof samt Zugehör und von Buttikon.⁵ Dazu kamen 1178 noch Güter in Siebnen und Buttikon.⁶

¹ Neugart: Codex diplom., I. 306.

² P. Ambrosius Eichhorn: Episcopatus Curiensis in Rhaetia. Codex probationum, 29 („ecclesiam cum villa in Tuconia“), 40 („ecclesiam sanctae Mariae cum villa in Tuconia“), Typis San-Blasiensis 1797.

³ U. B. Z., II, 611. — In Urkunde 2. September 1282 werden drei Pfäferser Höfe in Tuggen genannt, die im Lehen des Grafen Rudolf von Rapperswil standen. (Herrgott: Geneal. diplom., III. 612).

⁴ Jzb. A., 2. Pf. A. A. — Topograph. Atlas 246 bis kennt zwischen Wangen und Nuolen einen „Rüttihof“.

⁵ Herrgott: Geneal. diplom., II, 177. — Mit Genehmigung des Bischofs Heinrich III. von Konstanz verkaufen Äbtissin Agnes und Kapitel des Stiftes Schännis dem „erber Kneht (Knecht) Johans der Schriber us der ouw“ für 100 Pfund Züricher Pfennige die Widmenwiese zu Nuolen, das Holz in der „owe Pfungen“, das Holz in der Freirüti und im Nuolenberg, das Gut am Widerberg, die drei Felder zu Wangen mit Äckern, Zehnten und Kirchensatz zu Nuolen. ([P. Norbert Flueler]: Urkunden im Staatsarchiv Schwyz über den Kirchensatz zu Nuolen, 39 f., Histor. Mitteilungen Schwyz 30). — Über weitem Eigentumswechsel vergl. l. c. 42 f. und Histor. Mitteilungen Schwyz 34, S. 225 f.

⁶ Eichhorn: Episcopatus Curiensis, codex probationum 56 („in Siebeneichin dimidium mansum cum curte molindenaria . . . in Buttinchon duos mansos“). — Einer Urkunde vom 20. Mai 1257 ist zu entnehmen,

Aus zwei in Zürich am 16. September 1343 gefertigten Urkunden geht hervor, daß die Grafen Johann, Rudolf und Gottfried von Habsburg-Rapperswil Hof samt Kirchensatz zu Wangen, die sie vom Stift St. Gallen zu Lehen trugen, sowie den Hof in Tuggen, Lehen vom Gotteshaus Pfäfers, an Grafen Friedrich von Toggenburg übergaben.¹

Auch das Kloster Reichenau besaß zufolge Urkunde von Samstag nach dem hl. Kreuzes Tag im Herbst 1330 Güter in der March.²

In einem wohl nicht mehr festzustellenden Zeitpunkt gelangte die Fraumünster-Abtei Zürich in Besitz des Hofes Galgenen. In diesen waren zinspflichtig um 60 Liegenschaften in Galgenen, Wäggithal, Altendorf, Schübelbach und Wangen mit jährlicher Abgabe von insgesamt 183¹/₂ Heller und ¹/₂ Viertel Wachs.³

Seinen Meierhof in Tuggen, genannt Kelnhof, samt Zugehör, inbegriffen der Kirchensatz und drei Teile des Kirchenzehntens ließ Pfäfers durch einen von ihm gewählten Kellner verwalten, der jährlich an St. Thomas Tag in Wallenstadt Rechnung abzulegen hatte. Nebstdem saß dieser an des Abtes Stelle über Leute und Güter, die in den Hof gehörten, zu Gericht. Von allen zu diesem zählenden verstorbenen männlichen Gotteshausleuten, sie mögen in Tuggen oder der Enden gewohnt haben, bezog das Kloster den Fall (mortuarium), bestehend im besten Stück Vieh, fand sich kein Vieh vor, im besten Kleid, Harnisch oder Waffe.⁴

daß zuvor das Stift Schänis in Buttikon ein Grundstück (prædium) zu Eigen besessen hatte. (Herrgott: Geneal. diplom., II. 410).

¹ Urkunden 123, 124. St. A. Sch.

² Tschudi: Chronicon Helveticum, I, 316 b.

³ III. B. 8. Documenta des Amtes Fraumünster Zürich (Kopie). Stadtarchiv Zürich. (Stadtarchiv Z.).

⁴ M. Kothing: Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, Öffnung von Tuggen, 19 f., Basel 1853. — Es treten auf: 20. November 1253 „Uol. cellerarius de Tuken“. 7. September 1290 „R. cellerarius in Tuggen“. (Karl Wegelin: Die Regesten der Benediktiner-Abtei Pfäfers und der

Am 27. Mai 1652 verkauften Abt und Konvent von Pfäfers als Kollatoren den Kirchgenossen von Tuggen ihre Gülden und Bodenzinse, fälligen Hofstätten und Güter, den Kelnhof samt der Weid, das Patronatsrecht der Pfarrkirche und Kaplanei samt Pfründen, Häusern und Filialen, den Eggzehnten zu Schübelbach und Reichenburg um 12750 Gulden.¹

Eine ähnliche Öffnung wie für Tuggen bestand wohl auch in dem der Fraumünster-Abtei Zürich gehörenden Hof Galgenen. Mit Urkunde vom 9. Februar 1383 tut Beatrix von Wolhusen, Äbtissin des genannten Gotteshauses kund, daß sie ihr Amt zu Galgenen verleihe dem Hans Gugelberg, Rudolf Gugelbergs sel. Sohn von Wege (Wäggithal) mit allen den Nutzen und Rechten, so dazu gehören, bis auf Widerruf. Ausgenommen waren die „felle und unehliche lüte“, d. h. die Erhebung des Falles und der Einzug der dem Grundherrn zustehenden Verlassenschaft Unehelicher ohne Leibeserben. „Das han wir uns selben vor usse behebt (vorbehalten).“ Als Belohnung erhielt Gugelberg nach Ermessen der Äbtissin jährlich 1 \bar{n} Pfenning oder $\frac{1}{2}$ Viertel Anken.²

Erinnern hier die „Fälle“ an dem Hof Galgenen der Fraumünster-Abtei unterstellte Hörige, darf eine Urkunde von Montag vor St. Margareten Tag 1452 nicht unerwähnt bleiben. Darnach hatten Amtsleute der Gotteshäuser St. Gallen, Bubikon und Rüti Leuten von Wäggithal des Falles wegen „nachgejagt.“³

Landschaft Sargans, 114, Theodor von Mohr: Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, I, Chur 1851). — In der Folgezeit wurde die Amtsbezeichnung „cellerarius“ zum Geschlechtsnamen „Keller“. In einer Urkunde von Donnerstag nach St. Fridolin 1469 tritt auf „Ruodi Keller von Tuggen Amptman des hochwirdigen mines gnädigen herren von Pfäfers.“ Und wieder Dienstag vor St. Martin 1487. (Doc. Arch. Eins. Vol. VI b. A B. Classis prima, 7, 8. St. A. Eins.).

¹ Casutt: Tuggen, 22 f.

² I. A. 232. Fraumünster-Abtei Zürich. Stadtarchiv Z.

³ Doc. Arch. Eins. Vol. VI b. A B. Classis secunda, 6. St. A. Eins.

Unter den geistlichen Herrschaften wies den größten Besitz in der March das Stift Einsiedeln auf. Ihm bestätigte Kaiser Otto II. am 14. August 972 die von seinem Vater Otto I. gemachten Schenkungen. Aufgeführt sind im Zürichgau u. a. solche in Rahprehteswilare, Sibbeneihha (Siebnen), Ruttin (bei Tuggen) und Wangen. Unter namentlicher Aufzählung der im vorstehenden Diplom genannten Örtlichkeiten erhielten die Schenkungen Bestätigung durch die Kaiser Heinrich II. den 5. Januar 1018, Konrad II. den 14. September 1207¹ u. a. m.

Der zum Teil auf Aegidius Tschudi zurückgehende „Liber Heremi“ weiß über eine große Zahl von Vergabungen, ohne Datum und aus dem 10./11. Jahrhundert stammend, zu berichten, die dem Stift Einsiedeln zuflossen, Vergabungen in Wangen, Rüti (bei Tuggen), Siebnen, Wäggithal und (Alt-) Rapperswil. Auch sei das, was das Gotteshaus im Dörfchen Schübelbach besessen, gegen Güter im Linzgau eingetauscht worden.²

Offenbar unvollständig und nicht alle Besitzungen umfassend, nennt das Einsiedler Urbar aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Abgabepflichtige in Wangen, Lachen, Siebnen („Uolricus Kinne 4 den., Rud. Bruhi 8 den.“), Altendorf („de herlege mo. tri . . . de Ebenoete 28 solidi, 18 mo. avenae . . .“). Es erscheinen auch das Tal („in valle“) und ein Berchtolfus de angulo (vom Winkel).³

Die Aussetzung der Unvollständigkeit dürfte auf das Urbar von 1331 nicht zutreffen. Demzufolge entfallen von den im Amt March an Einsiedeln Zinspflichtigen auf: das Gut „ze dem Alten Rapreswile (Altendorf)“ 66 Liegenschafts-

¹ Doc. Arch. Eins. Lit. G., VI, XVI, XIX.

² P. Gall Morel: Liber Heremi, 98, 106, 110, 111, 394, 406, 408, 410, 415, Geschichtsfreund 1.

³ P. Gall Morel: Ein Einsiedler Urbar aus dem zwölften oder dreizehnten Jahrhundert, 98 f. Geschichtsfreund 19. — Dieses Urbar stammt aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. (Ringholz: Urbar Einsiedeln 1331, S. 9).

besitzer mit 112 Grundstücken und insgesamt 25 Mütt 1 Viertel $4\frac{1}{2}$ Becher Kernen und 3 Pfennigen; das Gut „des hoves ze Wangen“ 16 Liegenschaftsbesitzer mit 34 Grundstücken und insgesamt 19 Mütt 2 Viertel 1 Becher Kernen, 2 Wisat Kernen, 7 Mütt $1\frac{1}{2}$ Viertel 3 Wisat Kernen und 1 Viertel Nüssen; das Gut „ze Mülinon“ 12 Stuck Kernen; das Gut „ze Siebeneich“ 2 Liegenschaftsbesitzer mit 13 Grundstücken und insgesamt 4 Mütt Kernen.¹

Diese Güter standen früher im Eigen des Stiftes Einsiedeln, das sie als Lehen oder Erblehen durch seine Zinsleute bebauen ließ. Als Zeichen der ehevorigen Gebundenheit lastete auf ihnen in angegebenem Maße der Bodenzins.

Auffällig mag die große Zahl der bodenzinspflichtigen Liegenschaften erscheinen. Nicht zu übersehen ist, daß man es, vorab in Altendorf, zum Teil mit arger Zerstückelung des Grundbesitzes zu tun hat. Vorab geht sie auf Rechnung des Getreidebaues. Oft stellt sich „ein bleß“ ein, deren vier auf einen Acker gingen. Fand Teilung eines bodenzinspflichtigen Grundstückes statt, verteilte sich der Gesamtzins auf die einzelnen Parzellen, für deren jede Solidarschuld bestand. „Mag der Zins von allen oder einem jeden insonderheit inzogen werden.“ Kaspar Grüniger in Altendorf hatte jährlich $\frac{1}{2}$ Viertel Kernen ab Haus und Hanfland am Seehorn zu zinsen. Auf dieser Liegenschaft erstellten Dritte drei weitere Häuser, die in den Bodenzins von $\frac{1}{2}$ Viertel Kernen eingeschlossen waren.²

Um bei Teilungen infolge Erbganges, Verkaufes oder Tausches über die Bodenzinspflicht nicht Unklarheit aufkommen zu lassen, begann man 1551 durch auch in den Urbarien aufgeführte Marchsteine die Grenzen festzulegen.³

Während in der Naturalwirtschaft ab Ende des 15. Jahrhunderts ein Umschwung in der Richtung sich vorbereitete,

¹ Ringholz: Urbar Einsiedeln 1331.

² R. M 7. Urbar March 1745, S. 16. St. A. Eins.

³ R. M 2. Urbar March 1551. St. A. Eins.

daß die in landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu leistenden Abgaben mählig durch Geld ersetzt wurden, blieb es für die Einsiedler Zinsleute in der March noch lange beim alten. So verzeichnet der Rodel von 1545 56 Mütt 3 Viertel $\frac{1}{2}$ Kopf 1 Becher Kernen, an Anken 2 halbe Viertel 2 Becher 2 Maß, an Nüssen $8\frac{1}{2}$ Viertel, derjenige von 1621 46 Mütt 1 Viertel 2 Kopf 1 Becher Kernen, $\frac{1}{3}$ Mütt 3 halbe Viertel 2 Maß 2 Becher Anken, $8\frac{1}{2}$ Viertel Nüsse. Davon entfielen für letztgenanntes Jahr auf Altendorf $19\frac{1}{2}$ Mütt 1 Viertel 1 Becher Kernen, $7\frac{1}{2}$ Viertel Nüsse.¹

In dieser Kirchhöre erscheinen 1331 Liegenschaftsbesitzer aus den Geschlechtern: ab dem Reine, Abt, Asenbörn, Bochler, Deuber, Eberli, Fluderschin, Freudinger, Fridus (Friedlos), Fust, Gutjar, Hiltprant, im Riet, Joner, Jormann, Keller, Kiel, Koch, Kunder, Lufo, Otto, Peters, Pfister, Rütiner, Schalch, Scherfli, Schrecko, Schwendiner, Spenli, Spiser, Strubo, Sünli, Sußo, Tenni, Täpscher, Trothofer, Trucker, Vogler, Vogt, von Freuden, von Rambach, Wildmann, Zeri. An Vornamen finden sich: Berschi, Elli, Erni, Greta, Hans, Heinrich, Hermann, Ita, Konrad, Rudolf, Ulrich.

Außer verschiedenen nicht näher bezeichneten Baumgärten, Hofstätten und Äckern werden in Altendorf an Ortsbezeichnungen und Liegenschaften aufgeführt: Bilsten, Blagacker, Boden, Bonoldsstudon, Brand, Bül, Bundnen, Bußenberg, Egg, Eiden, Erfenberg (Äffenberg), Feld, Grabhalten, Halten, Herlegi, Huntböme, Kalchtarn, Knullen, Kripfenacker, Kürzi, Langacker, Loo, Lufenwiese, Lußenberg, Mühlebach, Oberberg, Rambach, Ramberkon, Rüti, Schlemmes Riet, Spreitenbach, Steiniger Acker, Tiergarten, Tobleren, Trottacker, Vad, Vadacker, Winkel, zum Baum, zum Weiher.²

Dem Stift Einsiedeln gehörte in der Frühzeit die Gegend von Bilsten. Der ganze Hof gab jährlich 11 Viertel weniger 1 Kopf Kernen an Bodenzins. Auf ihm standen drei Häuser.

¹ Doc. Arch. Eins. Vol. VI b. A B. Classis quarta, 43, 45. St. A. Eins.

² Ringholz: Urbar Einsiedeln 1331, S. 14 f.

Deren Eigentümer waren Brosi Knobel mit 3 Viertel, Mathias Knobel mit 2 1/2 Viertel, Hans Oberli mit 5 Viertel 1 Kopf Ker-
 nen abgabepflichtig, für den Gesamtzins je „haft und verbun-
 den.“ Als Grenzen des ausgedehnten Hofes sind angegeben:
 obsich an des Leemanns Staffel, dann nieder an Christian
 Kaspars Krum, zum dritten an Hans Kellers Holz, so in den
 Höfen (Hof Pfäffikon) liegt, zum vierten an Jakob Litschis Holz,
 zum fünften an Jakob Litschis Wiese Bruderrüti, zum sechsten
 an die Straße, so über Schwendi hinauf gegen Einsiedeln
 geht, zum siebten an Hans Beulen Wiese, genannt Grund,
 zum achten an dessen Weid Gemeinland, zum neunten an
 Hans Täpschers Weid oder Holz Lochweg, zum zehnten vom
 Lochweg hinüber an die Runs bei dem Holz, so Hans Täp-
 scher innehat, der Runs nach aufwärts an die Landstraße,
 so nach Einsiedeln geht, der Straße nach bis an die Allmeind
 Fahrenbül, von da an die Weid Klos und leßlich wieder an
 Leemanns Staffel. „Doch so lyt in disem Jnfang noch ein
 stuck holz douwald, das gehört nit in diesen zins, sonder
 den landtlüten in der March zu.“¹ Dann folgt: „Dise besitzer
 des hofs Billstein hand ein brief hinder inen, wüst umb etwas
 holz gerechtigkeit in der waltstatt. Desse Datum uf sant Tho-
 mas tag von der geburt Christi gezelt tusent drühundert nün-
 zig und acht jare.“²

Gemäß diesem Schriftstück stand den Leuten auf Muschel-
 berg hinsichtlich Beholzung in des Gotteshauses Wäldern die
 gleiche Berechtigung zu, wie denen in Bilsten. Der Grund
 hierfür lag ebenfalls in der ehevorigen Zugehörigkeit von
 deren Grund und Boden an das Stift Einsiedeln. Diesem war
 als abgeschlossenes Gebiet bodenzinspflichtig das Plateau
 Muschelberg, mit Einschluß ostwärts der Halde bis an den
 Sommerholzbach, west- und nordwärts des Hanges, begrenzt
 durch eine Linie, die lief durch Grabhalten an die Straße

¹ R. M. 3. Urbar der March 1563, Nr. 34, St. A. Eins. — Nach dem
 obgenannten Zinsrodel von 1621 standen auf dem Hofe Bilsten 5 Häuser

² Vergleiche S. 13.

Pfäffikon-Altendorf, dieser folgend bis zum Mühlebach und dem entlang bis zum Sommerholzbach.¹

Wie dem „Liber Heremi“ zu entnehmen, besaß das Stift Einsiedeln auch Güter im Wäggethal.² Worin diese bestanden, ist hier nicht angegeben. In Egg bei Einsiedeln gehörten dem Gotteshaus 1331 acht Schweigen, die ein Auftriebsrecht auf Alpen im Wäggethal besaßen.³ An St. Urbans Tag 1492 gab Abt Konrad von Hohenrechberg mit Rat und Willen der Waldeleute von Einsiedeln die Rechte, so die Schweiger auf Egg an den Alpen Feldrederten und Trepsen mit 96 Stößen besaßen, als Erblehen an Ulrich Gugelberg in Lachen, Uli Züger zu Flieggen und Hans Rümli in Wegi, den Stoß zu einem Jahreszins von 4 Schilling.⁴

Zweifelsohne der wichtigste Besitz Einsiedelns im Gebiete der heutigen March bestand in der Herrschaft Reichenburg. Schon den 15. September 1300 gehörten ein Teil der dortigen Burg und andere Güter in der Nähe diesem Gotteshaus.⁵ Am 30. August 1368 verkauften Ulrich von Aspermont und sein gleichnamiger Sohn dem Rudolf Tumpter, genannt Keller, von Rapperswil: das Dorf Reichenburg mit Twing und Bann, Gerichten und Fällern, mit Nutzen und Ehehaften, Land, Leuten und Rechten, jährlich für 32 \bar{t} steuerpflichtig; dann 10 Mütt Kernen Gelds jährlichen Erbzins ab denselben Gütern und 6 \bar{t} Schilling jährlichen Pfenning Gelds; ferner das Gut an Bürglen und Rütibül; endlich eine Wiese zu Rüti. Kaufpreis 800 \bar{t} Pfenning. All das mit Land und Leuten, Rechten und Zugehör verkaufte Tumpter zu dem von ihm bezahlten Preise

¹ R. M. 1. Urbar March 1545, R. M. 2. Urbar March 1551, R. M. 3. Urbar March 1563, St. A. Eins. — Unter der Überschrift „Lachen“ werden hier die einzelnen Liegenschaften mit den Grenzen aufgeführt. — R. M. 7. Urbar March 1745, St. A. Eins., faßt unter der Überschrift „Altendorf“ das ganze ausgemachte Gebiet in seinen Bestandteilen zusammen.

² Morel: Liber Heremi, 415.

³ Ringholz: Urbar Einsiedeln 1331, S. 129.

⁴ Doc. Arch. Eins. Vol. VI b. A B. Classis tertia. 1. St. A. Eins.

⁵ Wegelin: Regesten Pfäfers, 114.

unterm, 26. September 1370 dem Stifte Einsiedeln.¹ Grundherr in Reichenburg, ließ der Abt hier durch einen Vogt,² zugleich Vorsitzender des Gerichts, sich vertreten. Recht, soweit dies nicht an das Blut ging, sprach das Hofgericht mit der Möglichkeit des Weiterzuges an das Appellationsgericht in Einsiedeln. Die im Hofe gültigen Satzungen sind in der von St. Johannes Tag 1464 datierten Rechartung des Stiftes enthalten.³

Dieses genoß in der March eine Sonderstellung. Vor dem Montag vor der Auffahrt 1449 „ze dem alten Dorf an gewonlicher Richtstatt“ abgehaltenen freien Jahrgericht eröffnete Rudolf Schwendibül „von Ouw“, es sei Landesrecht und des Gotteshauses Gerechtigkeit, daß dessen Ammann oder Richter sitzen solle neben des Landes Ammann oder Richter. Kamen Fragen über des Stiftes Güter zur Beurteilung, hatte der Richter des Landes demjenigen des Gotteshauses den Stab zu überreichen (den Vorsitz zu überlassen) und das ergangene Urteil zu schirmen.⁴ Dafür bezog von Einsiedeln des Landes Ammann jährlich 6 Viertel Kernen. Kaufte ein Gotteshausmann in der March gelegenes Gotteshausgut, hatte er es gegen Abgabe von 2 weißen Handschuhen oder 18 Haller an den Stiftsamman durch diesen zu empfangen. Erfolgte der Kauf

¹ Doc. Arch. Eins. Vol. VI b. A B. Capsula 26. Classis secunda, 5, 6. St. A. Eins.

² Als solcher erscheint Donnerstag vor Mitte Fasten 1409 Heini Bruchy (Bruhi). (L. c. Classis sexta, 41).

³ L. c. Classis secunda, 7. — Reichenburg blieb bei Einsiedeln bis zum 31. Januar 1831 (Gerold Meyer von Knonau: Der Kanton Schwyz, historisch, geographisch, statistisch geschildert, 293. St. Gallen und Bern 1835), richtig bis 28. Juni 1831 (Zehnder: Reichenburg, 39).

⁴ Diese Satzung änderten Abt Joachim Eichhorn und die Landleute der March unterm 29. Juni 1565 dahin ab, daß, wenn es Güter des Gotteshauses betreffe, dessen Ammann neben dem Landrichter der March sitze, der urteile. Sollte dadurch dem Stifte Nachteil erwachsen, könne dessen Ammann Einsprache erheben. (Doc. Arch. Eins. Vol. VI b. A B. Classis tertia, 15. St. A. Eins.).

durch einen Nicht-Gotteshausmann, mußte dieser von jedem Pfund der Kaufssumme einen Schilling zu Ehrschatz geben.¹

Weiter lautet die Offnung: Stirbt in der March ein Gotteshausmann, haben dessen Erben die Pflicht auf Abgabe des Falles (mortuarium) aus dem Nachlaß, bestehend im besten Stück Vieh oder bei Abgang von Vieh im besten Kleid oder in anderem.² Erhob sich Streit über die Abgabepflicht, lag

¹ L. c. Classis prima, 1. - Der auf ehevor Einsiedeln gehörenden Gütern lastende Ehrschatz, eine Art Handänderungsgebühr, betrug rund 5 Prozent. Der „Extract aus Ehrschatz Rödlen, darin Etlich sonderbare Casus vermerkt werden“ führt Dienstag nach Dyonis 1568 an: „Der jung Andres Steineger hat für 10^{1/2} tusent pfundt koft. Trefe den Erschatz 525 pfundt volkomen.“ (L. c. Classis quarta, 16). — Waren Verkäufer und Käufer eins, erfolgte die Zufertigung durch des Gotteshauses Ammann mit folgenden Worten: „Er lyche imme von wegen mines gnedigen hern als der lehenhand erschätziger wys, also das er fürthin mit disem güt schynen und werben soll und möge, als mit andern sinen eygnen güetern, doch ir fürstlich gnaden, dero nachkommen, und gothus Einsidlen an iro zinsen, ehrschätzen, rechten und gerechtigkeiten, und in suma ganz in allweg ane schaden und unvergriffen.“ (R. M 3. Urbar March 1563, Ingress. St. A. Eins.).

² Auf Johannes Evangelista 1556 wies des Gotteshauses Ammann in der March Fridolin Züger einen Bericht ein über die Personen, „so des gothus Einsidlen lybeigen und nach eines jeden absterben dann selber fellig sind.“ Altendorf: Burkart Schalch, Rutsch Fleischmann, Wolfgang Züger, Kleinhans Täpscher, Großheini Täpscher, Jos Metzger, Heini Dick, Hans Melker, Rutsch Kruß, Hans Beham auf Muschelberg, Uli Beham auf der dunkeln Halde; Lachen: Peter Dick, Heini Gutjar, Rudolf Wißhans, Hans Thoman, Amman Gugelbergs Sohn, Rudolf Züger, Jos Prander, Rudolf Kündler; Galgenen: Gall Düggelin; Wangen: Bilgeri Beul, Jakob Wesener; Tuggen: Peter Kupschi, Fridli Bischof, Jakob Bannwart; Siebnen: Bartholomä Schwyter, die beiden Johann Dietelm auf Eisenburg; Wäggithal: Heini Schwyter. (R. M 2. Urbar March 1551, Einleitung. St. A. Eins.). — Daß diese Aufzählung unvollständig, ergibt sich aus den folgenden Darstellungen. — Andererseits mag festgestellt werden, daß um dieselbe Zeit gegen 80 Gotteshausleute aufgeschrieben sind, die aus der Waldstatt nach Schwyz, Unterwalden, Zürich, Rapperswil und der Enden gezogen, und die selber oder ihre Kinder fallpflichtig waren. Aus der March: „Ammann Gugelberg, hat Vogt Weydmanns Tochter; Steinauers Knaben zu Steinau, haben eine Schwöster, hat ein Stähelin; Gallus Düggeli kombt von einer Gotshaus Frauen, ist Hans Grätzers Schwöster gewesen; Ursula Wißmann hat ein Mann.“ (Doc. Arch. Eins. Lit. K. LXXXI).

der Entscheid beim Gericht der March. Maßgebend hierfür war die Abstammung von einer Gotteshausfrau.¹

Die Ausnahmebestimmungen für Einsiedeln lassen sich aus dessen großer Zahl von Eigen- und zinspflichtigen Gütern, sowie von Eigenleuten in der March erklären. Die Verwaltung namens des Stiftes führte dessen dortseits wohnender Ammann.²

Mittwoch vor St. Thomas Tag 1560 tut Abt Joachim Eichhorn kund, er habe den zu Tuggen seßhaften Hans Zwiffel, Landmann in der March, „unseren lieben gotteshausman“ zu einem Ammann über die Amtsverwaltung in der March angenommen. Dem Bestallungsbrief ist zu entnehmen: Des ersten soll er des Gotteshauses Register, Urbarien, Rödel und Zinsbücher und anderes, so ihm eingewiesen wird, wohl verwahren und daran weder Abgang noch Eingriff geschehen lassen. Sodann hat er nach den eingewiesenen Büchern und Briefen das Einkommen einzuziehen und darüber jährlich

¹ Doc. Arch. Eins. Vol. VI b. A B. Classis prima, 1. St. A. Eins. — R. M 3. Urbar March 1563, St. A. Eins., gibt in der Einleitung folgende Erläuterung: „Wo oder wannen ouch ein gotzhus wyb oder tochter in die March kompt, es sige von Einsidlen, ussen Höfen, oder von Rychenburg, ald wo har sy kompt. oder darinn erborn würt, der selbigen Kind söllend dann gotzhuslüt sin, demnach ouch ir tochter kind, und fortan dem selbigen stammen nach, das man es also allwegen der muter nach reche, und darnach gotzhuslüt sin, und von dem obgenanten val välen und geben söllend, und nit dem vater nach nehmen.“

² Als Ammänner des Stiftes Einsiedeln in der March lassen sich nachweisen: Job Gugelberg: 19. Mai 1449; Lütold Gugelberg: Fronleichnam Abend 1452, Donnerstag nach St. Fridolin 1469; Uli Gugelberg: Donnerstag vor St. Martin 1481; Peter Schnellmann: Dienstag vor St. Martin 1487; Züger (ohne Vorname): acht Tage vor Mariä Verkündigung 1519, Dienstag vor Simon und Juda 1549, 11. November 1550; Hans Kaufmann: St. Ulrichs Tag 1520; Uli Züger: Donnerstag vor St. Martin 1530; Fridolin Züger: 27. Dezember 1556; Hans Zwiffel: Mittwoch vor St. Thomas 1560; Hans Forer: 29. Juni 1565, Dienstag nach St. Johannes des Täufers 1569; an diesem Tage erscheint Jakob Bannwart als alter Ammann; Hans Steinegger: Dienstag nach St. Johannes des Täufers 1569; Christof Steinegger: 22. Oktober 1589, 14. September 1621, 5. Oktober 1629; Steinegger (ohne Vorname): 28. Mai 1630 . . . Landschreiber Franz Josef Steinegger: 24. Dezember 1791.

Rechnung abzustatten. Restanzen gehen zu seinen Lasten. Zwecks Vormerkung in den Rödeln ist der Eigentumswechsel an Liegenschaften einzuberichten. Zum dritten soll der Ammann der Gerechtigkeit des Falles nichts abgehen oder verscheinen lassen, hierüber fleißig Nachfrage halten, auch die Gotteshausleute, wo er die erfahren mag, „in gschrift ordenlich verfassen.“ Finden sich aber arme Leute oder viel Kinder, steht es beim Abt, den Fall in Gnaden zu erlassen. Der Ammann soll auch den Ehrschätzen fleißig nachgehen und dieselben einziehen. Alle acht oder vierzehn Tage hat er den Ertrag der Mühle (in Mühlenen) zu teilen und hierüber Bescheid zu geben. Dann soll er den unehelichen Kindern, die ein Gotteshaus beerbt, fleißig nachgehen. Sachen, die der Ammann an Schulden in Pfand nehmen mußte, sind vom Abte zum Schatzungswerte hinzunehmen. Als Belohnung erhielt Hans Zweifel jährlich 20 Gulden. Dagegen stand dem Abt das Recht zu, bei Säumnis in der Verwaltung auf dessen Hab und Gut greifen zu können.¹

Zur Entgegennahme des Treueides ritt jeder neugewählte Abt in die Ämter. Dienstag nach St. Johannes des Täufers Tag 1569 sind des Gotteshauses Leute, so in der March gesessen, in Ammann Ulrich Hungers Haus zu Lachen zusammengekommen und hatten den Eid mit gar gutem Willen und gehorsamst geschworen.² Mit dem Abte Adam Heer erschienen aus der Waldstatt Pfarrer Ulrich Wittwiler, Vogt Jörg Zingg und Kanzler Jörg Dietschi, der die Eidesformel vorsprach. An Gotteshausleuten waren anwesend aus den

¹ Doc. Arch. Eins. Vol. VI b. A B. Classis prima, 2. St. A. Eins.

² Die vorgeschene Eidesformel lautete: „Ihr Gotteshaus Leüt sol-
lend schwören all gemeinlich und jeder insonderheit dem würdigen Gotts-
haus Einsidlen, und jeþo unserm gnädigen Fürsten und Herrn, Herrn Adamen
Abte (erwählt 16. Juni 1569) desselbigen Gottshaus, ihro Ehre, Nuþ und
Frommen zu fürdern, und ihren Schaden zu warnen und zuwenden, auch
Ihr Fürstl. Gnaden und dero Amptmn gwärtig und gehorsam zuseyn.
Des Gottshaus Rechte, Offnung, Fryheit, Gerechtigkeit und alt Herkommen
helfen handhaben und behalten, bei guten Trewen ohn all bös geverd.“

Geschlechtern: Ammann, Balmer, Bannwart (Jakob, des Gotteshauses alter Ammann), Bischof, Boßhart, Diethelm, Forer, (Hans, des Gotteshauses Ammann), Keller, Knobel, Kraft, Lysi genannt Bock, Mühlstein, Pfenninger, Schalk, Schmid, Schnellmann, Schwendibül, Stähli, Steinegger (Hans, Ammann des Gotteshauses), Trueb, Wesener, Willi, Zellinger, Züger, insgesamt 27. Geschäfte halben abwesend, schwuren 26 später. Von andern steht „widriget sich ein Gottshaus Mann zu seyn.“

An Huldigungen fanden ferner in Lachen statt: 29. September 1582 an Stiftsverwalter und Dekan Ulrich Wittwiler (Abt 23. Oktober 1585) in Marx Bodmers Haus, 17. Juni 1601 an Abt Augustin Hofmann in Hauptmann Frischherzen Haus, 28. Mai 1630 an Abt Plazidus Reimann „auf dem Rathaus in der Stuben.“ Bei seinem Einritt in Lachen hatten bei 60 Schützen mit Musketten, Doppelhacken und vier Stücken auf Rädern ihre fürstliche Gnaden „eingeschossen.“ Sie erhielten eine Verehrung. Ein Ausschuß des Rates leistete bei einem Trunke dem Abte Gesellschaft. Geschworen hatten auf dem Rathaus 39 namentlich aufgeführte Gotteshausleute aus Lachen, Altendorf, Galgenen, Wäggithal, Schübelbach, Tuggen (Reichenburg fiel außer Betracht, da hier jeweils gesondert eine Huldigung stattfand). Deren Zahl war jedoch größer, da es mehrmals heißt „und seine Brüder.“ Nachträglich leisteten noch neun den Eid im Wirtshaus zum Hirschen. Von Altendorf sind aufgeführt: Esaias Ganginer, Fridli Knobel und sein Bruder, Hans Kaspar Wyß, Balthasar Spiser, Fridli Krieg, Gilg Tanner, Beat Egger, Michael Schwendibül, Hans Heinrich Beul und seine Brüder, Joachim Ötiker und seine Brüder.¹

¹ Doc. Arch. Eins. Lit. K. XXIII, S. 84 f. — Obige Zahlen der Huldigenden der Jahre 1569 und 1630 geben ein unvollständiges Bild über die damaligen Bestände der Einsiedler Gotteshausleute in der March. Der Eidpflicht unterlagen die männlichen „Gotteshaus Leut, vierzehn Jahr, und darob alt.“ (Doc. Arch. Eins. Lit. K. XXIII, S. 81). Nicht inbegriffen waren demnach sämtliche weibliche Personen und Knaben unter 14 Jahren.

Bei Abgang von Tauf-, Ehe- und Sterbebüchern sowie jeglicher Meldepflicht für Geburt, Trauung und Tod in die Heimat konnte eine Herrschaft keine genaue Kenntnis über den Bestand ihrer auswärts wohnenden Leibeigenen besitzen. Die Unsicherheit steigerte eine aus dem Wesen der Hörigkeit abgeleitete Folgerung, die in den Rechtsbüchern den Niederschlag gefunden. Ehelichten einander die Eigenleute verschiedener Herren, genannt „in die Ungenossame heiraten,“ fielen die aus einer solchen Verbindung entsprossenen Kinder dem Herrn der Mutter zu. Zu was das führte, zeigt die große Zahl von Eigenleuten die ab zweiter Hälfte des 13. in das 14. Jahrhundert hinein weltliche Große namentlich dem Stifte Einsiedeln entfremdet hatten.¹ Um die Verehelichung ihrer Gotteshausleute gegenseitig zu erleichtern und deren Kinder nicht zu trennen, verbanden sich die Klöster und Stifte Pfäfers, Disentis, Chur, Schänis, St. Gallen, Reichenau, Einsiedeln, Säkingen, Zürich und Luzern zu einer Genossame.²

Wollte man über den Bestand der zugehörigen Leute einigermaßen Gewißheit sich verschaffen, war die Anlage eines Rodels unerlässlich. Dieses machte Abt Joachim Eichhorn im Bestallungsbrief von Mittwoch vor St. Thomas 1560 seinem Ammann in der March, Hans Zwiffel, zur Pflicht. Der Rodel lag vor auf die Huldigung an denselben Abt von Dienstag nach St. Johannes des Täufers 1569. Dessen Nachfolger an der Prälatur Adam Heer ließ Dienstag nach St. Valentin 1576 durch P. Johannes Heider, der freien Künste Meister und Statthalter in Pfäffikon und Stiftskanzler Walter Schießer die Gotteshausleute in der March, wo die allent-

¹ Rudolf Maag - P. Schweizer - W. Glättli: Das Habsburger Urbar, II, 1, 296 f. Quellen zur Schweizer Geschichte 14.

² Eichhorn: Episcopatus Curiensis, codex probationum LXXXIV, 96/97. Diese Genossame ist auch vorgemerkt in dem im 14. Jahrhundert geschriebenen Hofrodel der der Abtei Einsiedeln zustehenden Dinghöfe Einsiedeln Pfäffikon, Neuheim, Erlenbach, Stäfa und Kaltbrunn. (Jacob Grimm: Weistümer, I, 150. Göttingen 1840).

halben gesessen, aufschreiben. „Da sich dann auch ein jeder selbst persönlich mit seinem Tauf- und Zuenamen guetwillig angeben.“ Dies geschah zu Lachen in Kaspar Brunners Haus, in Beisein von Hans Steinegger, Ammann der March, Silvester Kunder, Guntli und andern.¹

Neuerdings den 8. Januar 1592 nahm der Stiftsstatthalter von Pfäffikon in Anwesenheit von Ammann Guntli und Statthalter Kunder als Abgeordnete der March die Anlage eines Rodels über die Gotteshausleute in der March vor, „wo und an wellichen Enden sy gesessen.“ Unter Ausschluß von Reichenburg weist er auf für: Lachen 25, Altendorf 22, Galgenen 10, Schübelbach 12, Wangen 12, Tuggen 11, Wäggitthal 15, insgesamt 107 Personen.

Hinsichtlich Bestand der Einsiedler Gotteshausleute in der Kirchhöre Altendorf für die Fallpflicht macht der oben genannte Rodel von 1569 nachfolgende Angaben: „Burkart Spysen, hatt sin bruder den bock geben. — Burkart Schalch, hat sin müter selig Andli Lindower geheißten. — Claus Töuber, hat ein goßhus frow, heißt Frena Kamerin, hand kint. — Großheini Tepscher, ist sin müter ein Gregerin von Einsidlen gsin. — Kleinheini Tepscher, von siner müter ein Schwendibüel. — Wolfgang Züger, von siner müter ein Schwendibüel. — Hans Melcher, sin müter heyst Frena Letin, des Jacob Leten schwester. — Item Bilgeri Böülen zwey kind, ein knab heist Jacob Böül und ein töchterli im Tal, ist jr müter ein Schwendibülin, jr großmüter ein Lettin. — Elsi Bürgin hatt ein tochter, heyst Margret Knoblin, jhr jeziger mann genampt Werni Schwendibüel. — Hans Knobels müter heißt Elsi Bürgin. — Mathys Knobels frow jst ein Steineggerin und von jrer müter ein Lettin, hand zwey töchterli. — Hans Steinegger, der Frena Lettin son. — Brosi Reymann hatt ein tochter, heyst Regula, des müter heist Anna Kellerin, des alten Kellers tochter. — Dorothea Schwendibüel, jst ein Lettin von jrer müter Andli Lett, ein

¹ Doc. Arch. Eins. Vol. VI b. A B. Classis secunda, 4. St. A. Eins.

meitli. — Dorothea Ruffin hatt den Uoli Schwendibüel zur ee, hand 3 kind, 1 son und 2 töchterli. — Item zween knaben Caspar und Hans die Schwendibülig, hand jr vater Jacob Schwendibül und jr müter Andli Balber gheißen. — Hans Keller mit drü kinder, sind in Höfen worden. — Brosi Reimanns schwester hatt ein mann zü Wessen, heyst Heini Rieter. — Hans Krafft jm Tal, jst sin müter uß den Höfen, heyst Dorothea Cläwin. — Jr schwester heist Anna Kläwin, hatt den Jörg Steinegger zü der ee, hand etliche kinder. — Margret Schmidin uß den Höfen, jst Hans Steli jr mann, hand ein son heist Hans Steli. — Hans Grienigers (Grünigers) kind, die er bin der Andli Göuchi von Höffen hatt, sind ouch vellig.“

Beim Einzug des Falles stieß des Gotteshauses Ammann auf allerlei. Nach dem Rodel von 1621 war fallpflichtig Seckelmeister Ulrich Hunger in Lachen, dessen Mutter Vogt Feusis Tochter aus den Höfen gewesen. Nachschriftlich steht: „Ist gestorben anno 1635. Hat aber gar nichts hinterlassen.“ In Nachträgen zu demselben Rodel sind unter „Altendorf“ Ergebnisse des Fallrechtes vorgemerkt. Aus der Erbschaft des 1629 gestorbenen Kaspar Spieser, dessen Ehefrau eine Bingisser aus Einsiedeln war, verfiel „ein Muschqueten.“ Hans Egger, 1659 verschieden, „hat Notdurft halben nützig hinterlassen, als ein Wehr, so hernach das Gottshaus seinen Söhnen aus Gnaden übergeben.“ In der Erbschaft des Jörg Beul fand sich gleichen Jahres eine Zeitkuh vor, die um 8 Kronen den Erben überlassen wurde.¹

¹ R. C. 1. Beschreibung des Gottshaus Einsiedeln Gütern und eignen Leuten in der Landschaft March. St. A. Eins. — Derartige Aufschriebe fanden auch den 25./26. März 1607 und 14. September 1621 statt. — Unter „Lachen“ aus dem Rodel von 1607: „Pfaff Stecheli (Stähli) ist predicant zuo Wald. Jst zueerfahren ob er tod oder lebendig. Soll noch kürtzlich glebt han. Jst välig.“ — „Verena Gugelbergin selig hat Obersten Gallatin ghan, jhr müter jst ein Weidmanin von Einsidlen gsin, von dero har flissent hauptman Frydli und Balthasar Gallatin, gat an jhnen uß.“ (l. c.).

Über das Fallrecht erhoben sich wiederholt Anstände. Ein Geschäft grundsätzlicher Art lag am Tage vor Fronleichnam 1452 dem in Altendorf besammelten Jahrgericht vor. Veranlassung dazu bot der Hinscheid eines Wäggitalers. Der Streit wurde an das geschworene Gericht in Schwyz gezogen. Hier erklärte Heini Gugelberg aus dem Wäggitthal „zugegebner bott von den Tallüten ze Wege“, vor Zeiten seien die Herrschaft Österreich, unter der sie gestanden, und ein Herr von Einsiedeln übereingekommen, daß weder einem Gotteshausmann noch einer Gotteshausfrau, so „gen Wege“ gekommen oder von hier in die March gezogen, der Abt von Einsiedeln durch seine Amtsleute des Falles wegen nachjagen soll.¹ Darwider sei man an Ammann und Rat der March, von da nach Schwyz an die Oberhand und letztlich an der Eidgenossen Boten in Baden (Tagsatzung) gelangt.² Nach Abhörung der beiderseits aufgerufenen Kundschaften entschied das geschworene Gericht zu Schwyz Montag vor St. Margareta gl. J., Uli Züger aus dem Wäggitthal sei pflichtig, aus dem Nachlaß seines Bruders an Einsiedeln den Fall abzustatten.

Daß hinsichtlich dessen Zugehörigkeit bei Mangel oder Unzulänglichkeit von Aufschrieben über Geburt, Trauung und Tod Streit entstehen konnte, darf nicht verwundern. In der Kirchhöre Tuggen starben Konrad Vader und Äbli Boß. Als über das Fallrecht aus deren Nachlaß zwischen den

¹ Es dürfte sich um die durch den Rat der Stadt Rapperswil unterm 15. Januar 1376 vorgenommene Kundschaftsaufnahme handeln „von den stösen wegen, so unser herrschafft von Österrich und der Erwidig herr, der abte von Einsidellen mitt einander hatten von der fall wegen.“ Erwähnt wird weder das Wäggitthal noch die March. (Doc. Arch. Eins. Lit. M, S. 94/95).

² Eine bezügliche Urkunde findet sich weder im Staatsarchiv Schwyz noch im Bezirksarchiv March. Auch dem Register in den gedruckten eidg. Abschieden ist nichts über einen derartigen Verhandlungsgegenstand zu entnehmen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß die Frage doch an der Tagsatzung erörtert wurde, da nicht alle Abschiede zum Druck gelangten.

Klöstern Pfäfers und Einsiedeln Stöße sich ergaben, entschied das geschworene Gericht der March Donnerstag nach St. Fridolin 1469 für Einsiedeln. Ein zweites Urteil ebenfalls zu Ungunsten von Pfäfers, aber für Einsiedeln, erging vor demselben Gericht Dienstag vor St. Martin 1487 betreffend den Fall aus der Erbschaft des in Tuggen verschiedenen Hans Wercher. Durch ein drittes Urteil von Donnerstag vor St. Mathias 1530 wurde Einsiedeln der Fall auf Fridli Kundig zugesprochen.

Von einem Verzicht auf das Fallrecht bringt der am 6. September 1613 durch Abt Augustin Hofmann erstattete Bericht Kunde. Darnach wurden die Söhne („die wil ir Muotter ein Gottshaus Fraw us der March, so von den Weidmanen von Einsidlen harfließt und erzüget worden“) des Ritters Kaspar Gallati „etwelch mall gewesner Oberster jr kö. Mey. Frankrich dienst und diser Zeit jr Mej. Gwardi Lütenampt“, des Falles „genßlich ledig gesagt.“¹

Eine auch für die Gotteshausleute in der March bestimmte Einrichtung darf nicht unerwähnt bleiben. In Einsiedeln treten urkundlich 1331 die Hospites, Hospitalares auf, später Gästlinge und noch später Sigristen geheissen. Mit ihnen befaßte sich auch der über die Anstände zwischen Abt Burkard von Weissenburg und den Waldleuten am 3. September 1419 erlassene Schiedsspruch Demzufolge soll ein Abt in dem Gasthaus zu Einsiedeln zwölf Gästlinge halten. Zu entnehmen sind sie in erster Linie den innern, d. h. den in der Waldstatt, in zweiter Linie den außerhalb derselben wohnenden Gotteshausleuten. Unterkunft fanden die Gästlinge im Gasthaus auf dem Brül („der mesmer hus“), später in das Stift verlegt. Bewidmet war das Gasthaus mit einem auf drei Seiten von den Wassern der Sihl und Alp bespühlten, einige hundert Jucharten haltenden, wohl aus der Allmeind ausgeschiedenen Grundstück, Schwantenua geheissen.² Die Insassen des Gast-

¹ Doc. Arch. Eins. VI b. A B. Classis secunda, 5, 6, 7, 8, 10, 11. St. A. Eins.

² Erwähnt bei Ringholz : Urbar Einsiedeln 1331, S. 43.

hauses setzten sich aus armen gebrechlichen Leuten zusammen, verwendet zum Sigristendienst. So erhielt es das Gepräge eines Armenhauses. In diesem war auch untergebracht Rudolf Schwendibül aus der March, der „aus etlichen Mißhandlungen zum andern Mahl“ in des Abtes Gefängnis gekommen und laut Urfehde vom 22. Oktober 1552 aus Gnade wieder in das Gasthaus aufgenommen wurde.¹

Über das Fallrecht hatten zwischen dem Stifte Einsiedeln und der Landschaft March Unstimmigkeiten sich ergeben. Am 26. April 1699 lag das Geschäft vor der schwyzerischen Mairgemeinde, die den Entscheid dem Landrate übertrug. Nach Anhörung beider Parteien fällte dieser unterm 2. Juni gl. J. den Spruch, „daß fürohin ein fürstl. Gottshaus und Convent zuo den Eynsidlen kein Falrecht in der ehegenanten Landtschaft Mark nimmer haben noch prätendiren, sondern es solle aller fahl daselbst hin, tot und absein.“ Als Auskaufssumme hatten „unsere Angehörige aus der Mark“, d. h. diese Landschaft auf kommende Weihnachtszeit dem Gotteshaus 1500 Gulden zu entrichten, was den 28. Dezember erfolgte. Weder Zahl noch Namen der Fallpflichtigen werden angegeben.²

Nach dem oberwähnten, Mittwoch vor St. Thomas 1560 errichteten Bestallungsbrief setzte Abt Joachim Eichhorn den Hans Zwiffel, Landmann in der March, „unsern lieben Gotteshausmann“ zu seinem Amtmann in der March ein. In dieser Stellung, sowie unter Gotteshausleuten schlechthin, stößt man auf Geschlechter, deren Träger zu den Landleuten der March zählten, ein Zustand, der dem Doppel-Bürgerrecht von heute gleicht. Als Gotteshausleute von Einsiedeln entlassen, blieben sie Landleute der March.

¹ Martin Ochsner: Die öffentliche Wohltätigkeit im alten Einsiedeln, 44 f., Histor. Mitteilungen Schwyz 37.

² R. C. 2. Nr. 17, 18. St. A. Eins. — Das älteste erhalten gebliebene Ratsprotokoll der March beginnt mit 1735. — Bezeichnend für die damaligen Verhältnisse in Auswirkung der fremden Kriegsdienste ist, daß, mit Ausnahme von 9 Schilling, die Auszahlung der 1500 Gulden in spanischen, holländischen, italienischen, französischen und genueser Geldsorten erfolgte. (Urkunde. Bez. A. M.).